

Begutachtung von Merkmalen und Spuren einer Gewaltanwendung am Körper der Geschädigten.

Im Kapitel „Gerichtsmedizinische Expertisen“ werden abschließend die Expertisen von Sachbeweisen und die Expertisen in Verfahren wegen falscher Heilbehandlung erörtert. Objekte dieser Art von Expertisen sind vorwiegend Ausscheidungen und Teile des menschlichen Körpers (Blut, Sperma, Speichel, Schweiß, Harn, Knochen, Haare, weiche Gewebe usw.).

Beim Verdacht auf falsche Heilbehandlung ist vorwiegend an tödlich verlaufene Operationen, fehlerhafte Bluttransfusionen und Narkosetöde zu denken. Die von den Autoren hierzu aufgeworfenen Fragen sind recht interessant und geben Anleitung für die Aufklärung derartiger Delikte.

### 3. Die gerichtspsychiatrische Expertise

Die Autoren berichten, daß in der Sowjetunion eine psychiatrische Begutachtung in der Regel von einer aus drei Fachärzten bestehenden gerichtspsychiatrischen Kommission vorgenommen wird und nur in Ausnahmefällen die Expertise durch einen Psychiater möglich ist. Wenn der Untersuchungsführer mit dem Gutachten nicht einverstanden ist, kann er eine Wiederholungsexpertise anordnen und damit andere Sachverständige beauftragen. Der Vorteil einer solchen gesetzlichen Regelung liegt auf der Hand. Jeder Staatsanwalt weiß aus eigenen Erfahrungen, daß insbesondere in Hauptverhandlungen die Forderung nach Zweitgutachten keine Seltenheit ist.

### 4. Die gerichtlich-veterinärmedizinische Expertise

Diese Expertise gewinnt besondere Bedeutung für die sozialistische Landwirtschaft. Sie gibt Auskunft über die Ursachen des Auftretens von Krankheiten bei Tieren, beantwortet die Frage nach den Ursachen des Verendens von Vieh, Vögeln, Bienen, Fischen usw. und klärt vor allem, ob die Krankheit oder das Verenden dieser Tiere auf unzulängliche Bedingungen der Haltung, Pflege und Fütterung oder auf falsche Nutzung zurückzuführen sind.

### 5. Die technische Gerichtsexpertise

In diesem Kapitel wird besonders hervorgehoben, daß es zweckmäßig sei, bei der Untersuchung komplizierter Fälle, die ernsthafte Folgen nach sich gezogen haben, zu den Vernehmungen den Sachverständigen heranzuziehen. Dieser kann dem Sachbearbeiter des Untersuchungsorgans oder dem Staatsanwalt bei der Aufstellung des Vernehmungsplanes, bei der Formulierung der Fragen und bei der Erläuterung der Aussagen im Hinblick auf die teilweise schwierige technische Terminologie wesentliche Unterstützung geben.

Bei der technischen Gerichtsexpertise ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei Verletzungen von Arbeitsschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zunächst die dafür zuständigen Organe wie Arbeitsschutzinspektion, Organe der Technischen Überwachung usw. die Untersuchungen führen und ein Gutachten über die Ursachen des Unfalls erstatten. Die technische Expertise ist erst dann erforderlich, wenn in den bisherigen Untersuchungen wichtige technische Fragen nicht oder nicht vollständig gelöst wurden, die Schlußfolgerungen zu Zweifeln Anlaß geben oder widersprechende Meinungen über die Ursachen des Unfalls vorhanden sind. Sie wird von qualifizierten Spezialisten des jeweiligen Zweiges der Technik durchgeführt.

### 6. Weitere Gerichtsexpertisen

In den folgenden Kapiteln behandeln die Autoren die agrotechnischen, die zootechnischen, buchhalterischen, warenkundlichen und ökonomischen Expertisen. Sie erlangen in der Praxis noch nicht die Bedeutung wie die bereits behandelten Expertisen.

Die agrotechnische Gerichtsexpertise wird bei Verbrechen in der Landwirtschaft, soweit sie mit Fragen des Ackerbaues, Gemüse- und Gartenbaues Zusammenhängen, zur Anwendung kommen.

Die zootechnische Expertise dagegen beschäftigt sich mit der Aufzucht, Fütterung, Haltung und richtigen Nutzung landwirtschaftlicher Nutztiere, und zwar in den Fällen, in denen der Verdacht eines vorsätzlichen oder fahrlässig begangenen Wirtschaftsverbrechens besteht.

Die buchhalterische Expertise kann in allen Betrieben und Verwaltungen angeordnet werden, wenn sich Personen unter Ausnutzung ihrer Tätigkeit am Volksvermögen bereichern oder wenn sie gegen die Plan- oder Finanzdisziplin verstoßen.

Schließlich geben die warenkundlichen Expertisen Auskunft über Fragen, die mit der Qualität von fertigen Industrieerzeugnissen und Lebensmitteln, ihren Sorten, ihrem richtigen Transport und ihrer richtigen Lagerung Zusammenhängen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeit „Die Expertisen in der Voruntersuchung“ hervorragend geeignet ist, zur Verbesserung der inhaltlichen Anleitung der Untersuchungsorgane durch die Staatsanwaltschaft beizutragen. Deshalb sollte sich jeder Staatsanwalt mit dem Inhalt dieser Schrift vertraut machen. Sie stellt ein Lehrbuch dar, das zum Handwerkszeug jedes Staatsanwalts gehören und in seiner Praxis als Nachschlagewerk Verwendung finden sollte.

## 3iii.p Diskussion

Dr. JOACHIM GÖHRING, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Mitte

## Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes

Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes für Handlungen seiner Werk tätigen hat im Gesetzbuch der Arbeit keine eindeutige Regelung erfahren. Es gibt daher auch eine gewisse Unsicherheit in der arbeitsrechtlichen Praxis und Rechtsprechung.

Die Kommentierungen zum Gesetzbuch der Arbeit gehen davon aus, daß § 116 GBA entsprechend seiner Überschrift die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes regelt<sup>1</sup>. § 116 GBA enthält hierfür aber auf

alle Fälle keine erschöpfende Regelung, da auch § 98 GBA einen Fall der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebes zum Gegenstand hat und ihn z. T. abweichend von § 116 GBA regelt.

Eine Betrachtung des geltenden und des zu schaffenden sozialistischen Zivilrechts, das insbesondere bezüglich der materiellen Verantwortlichkeit juristischer Personen Berührungspunkte zum Arbeitsrecht hat, gibt uns einige Hinweise für die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit. So legt z. B. § 5 des Vertragsgesetzes fest, daß die Handlungen aller Mitarbeiter des Betriebes gebe-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Kranke/Otte/Reck, Kennst Du das Gesetzbuch der Arbeit? Berlin 1962, S. 203.